

Allgemeine Geschäftsbedingungen

www.lager-feld.at

TTW Projekt GmbH

Stand 01.05.2021

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als „AGB“ bezeichnet) TTW Projekt GmbH (im Folgenden kurz als „TTW“ bezeichnet) in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung gelten für sämtliche vertragliche Vereinbarungen die **zwischen TTW und privaten oder gewerblichen Kunden** abgeschlossen werden.

1.2 Mit Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Der Mieter hat bis zur Beendigung des Mietvertrags das Recht, den angemieteten Mietgegenstand in Übereinstimmung mit den nachstehenden Vertragsbedingungen von TTW zu nutzen.

1.3 Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch TTW wirksam. TTW widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Kunden. Vom Kunden vorgelegte, von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.4 Die Geschäftsbedingungen sind auf der Webseite www.lager-feld.at von TTW druckfähig als PDF hinterlegt.

2. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort

Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), soweit nicht zwingende Vorschriften des Rechts in dem Staat, in dem der Kunde – der Verbraucher ist – seinen Aufenthalt hat vorgehen. Soweit das Rechtsgeschäft nicht mit einem Verbraucher abgeschlossen wird, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz. Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtstand.

4. Online-Streitbeilegungsplattform

Die EU-Kommission bietet die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von dieser betriebenen Online-Streitbeilegungsplattform. Diese Streitbeilegungsplattform ist über den externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreichbar.

5. Datenschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Erfüllung des Vertrags Namen, Adressen, Telefonnummern und Faxnummern, E-Mail-Adressen sowie die Zahlungsmodalitäten des Kunden von TTW zwecks automationsunterstützter Betreuung (Rechnungswesen, Kundenkartei) auf Datenträger gespeichert werden. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, wo dies zur Erfüllung notwendig ist.

6. Vertragsabschluss

6.1 Online abgeschlossene Verträge

6.1.1 Mit dem Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages hat der Mieter, falls er eine natürliche Person ist, eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, auf welchem seine Unterschrift sichtbar und lesbar ist und falls der Mieter eine juristische Person ist, einen aktuellen Firmenbuchauszug (nicht älter als ein Monat) falls erforderlich weitere Nachweise der aufrechten Zeichnungsberechtigung (ua Vollmacht) sowie eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Person(en), welche das Angebot zum Abschluss des Mietvertrag unterbreitet, hochzuladen.

6.1.2 Der Vertrag kommt wirksam zustande, wenn TTW einen Mietvertrag in digitaler Form sowie ein Bestätigungsmail mit dem Zutrittscode zur Liegenschaft an die vom Mieter angegebene E-Mailadresse übermittelt. Das Angebot des Mieters zum Abschluss des Mietvertrages begründet keine Pflicht von TTW ein Vertragsverhältnis abzuschließen, sondern steht es im freien Ermessen von TTW dem Mieter einen Zutrittscode zu übermitteln oder nicht. Insbesondere behält sich TTW vor, vor Annahme des Angebots des Mieters Nachweise über die Bonität des Mieters einzufordern. Allfällige Angebote von TTW ab Vertragsabschluss sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Anbots durch den Mieter da.

6.2 Nicht Online abgeschlossene Verträge

6.2.1 TTW übermittelt dem Vermieter vorab einen Mietvertrag. Der Mieter übermittelt folgende Unterlagen ausschließlich an die E-Mailadresse office@lager-feld.at von TTW: Den Mietvertrag sowie die beigelegten AGB, die einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags darstellen, handschriftlich unterfertigt sowie die unter Punkt 6.1 angeführten Dokumente, je nach dem ob der Mieter eine natürliche oder eine juristische Person ist.

6.2.2 Der Mietvertrag kommt zustande, wenn TTW dem Mieter einen Zutrittscode zur Liegenschaft übermittelt. Die Übermittlung des Mietvertrages und der erwähnten Dokumente begründen keine Pflicht ein Vertragsverhältnis abzuschließen, sondern steht es im freien Ermessen von TTW dem Mieter einen Zutrittscode zu übermitteln oder nicht. TTW behält sich zudem vor, vor Annahme eines Angebots des Mieters einen Nachweis über die Bonität des Mieters einzufordern. Allfällige Angebote von TTW auf Vertragsabschluss sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Mieter dar.

7. Mietzins, Fälligkeit und Verzug

7.1 7.1.1 Für die Überlassung des Mietgegenstandes zum Gebrauch schuldet der Mieter einen Mietzins dessen Höhe sich nach der konkret getroffenen Vereinbarung richtet. Die von TTW angegebene Mietzinse sind inkl der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird beim Bestellvorgang separat dargestellt, ist im Mietzins jedoch enthalten. 7.1.2 Die erste Mietzahlung ist bei Mietbeginn fällig und umfasst die erste Abrechnungsperiode. Die Fälligkeit der folgenden Abrechnungsperioden richtet sich nach dem Mietvertrag. Zahlungen werden zuerst auf sonstige Kosten und Nebenkosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die Mietforderung angerechnet. 7.1.3 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen Forderungen von TTW ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von TTW nicht bestritten wird. 7.1.4 Mieter, die Vorsteuerabzugsberechtigt sind, erklären sich auf Wunsch von TTW bereit, den qualifizierten Nachweis zu erbringen, dass die angemieteten Mietgegenstände ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die zum (vollständigen) Vorsteuerabzug berechtigen.

7.2 TTW akzeptiert folgende Zahlungsmöglichkeiten:

Kreditkarte (Mastercard, VISA): Die Abbuchung erfolgt unmittelbar nach Bestellung. Die anfallenden Gebühren sind vom Kunden zu tragen und erfolgt die Zahlungsabwicklung über den Zahlungsdienstleister SIX Payment Services (Europe) S.A.

SEPA-Lastschrift-Mandat Der Mieter ermächtigt TTW wiederkehrende Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Mieter sein Kreditinstitut an, die von TTW auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen. Der Mieter kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die erteilte Berechtigung berechtigt den Zahlungsempfänger zu wiederkehrenden SEPA-Basis-Lastschriften.

7.3 Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (bei Geschäften zwischen Unternehmen jedoch ausdrücklich 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank) verrechnet. Weiters wird im Falle des Zahlungsverzuges bei Geschäften zwischen Unternehmen eine Entschädigung für Betriebskosten von pauschal € 40,00 berechnet. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt.

8. Übernahme / Übergabe des Mietgegenstandes

8.1 Der Mieter hat den Mietgegenstand und dessen Verschlussvorrichtung bei Übernahme zu kontrollieren und etwaige Schäden oder Verunreinigungen TTW unverzüglich mitzuteilen. Werden keine Schäden oder Verunreinigungen bekanntgegeben, gilt der Mietgegenstand samt Verschlussvorrichtung in ordnungsgemäßen, sauberen und unbeschädigten und technisch einwandfreien Zustand übernommen und ist der Mieter nicht berechtigt aus dem Zustand des Mietgegenstandes etwaige Ansprüche, insbesondere keine Reduktion des Mietzinses geltend zu machen oder etwaige Kosten mit den Ansprüchen von TTW gegenzurechnen.

8.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsende den Mietgegenstand gereinigt und im gleichen Zustand, wie er übernommen wurde zurückzugeben. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ist TTW berechtigt nach Beendigung des Mietvertrages den Container zu reinigen und die Reinigungskosten und/oder etwaige Entsorgungskosten für hinterlassene Gegenstände dem Mieter in voller Höhe – allenfalls zur Gänze oder teilweise gegen die Kaution – in Rechnung zu stellen bzw sich aus den verpfändeten Gegenständen im Container gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags oder der AGB zu befriedigen. Der Mieter ist jedenfalls verpflichtet, TTW die Reinigungskosten und/oder Entsorgungskosten längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt bzw Zahlungsaufforderung zu ersetzen.

9. Alternativer Mietgegenstand

9.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB nötige Reparaturen, Umbauten, behördliche Anweisungen, Gefahr in Verzug, usw) hat TTW das Recht, den Mieter aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen den Mietgegenstand zu räumen und die eingelagerten Gegenstände in einen anderen Mietgegenstand vergleichbarer Größe zu verbringen.

9.2 Falls der Mieter dieser Aufforderung nicht fristgerecht entspricht oder ein schnelleres Handeln zwingend notwendig ist, ist TTW berechtigt, den Mietgegenstand zu öffnen und die eingelagerten Gegenstände in einen alternativen Mietgegenstand vergleichbarer Größe zu verbringen. Die Verbringung erfolgt auf Risiko und Kosten des Mieters. **9.3** Falls Gegenstände in einen anderen gleichwertigen Mietgegenstand verbracht werden, bleibt der Mietvertrag zu gleichen Konditionen aufrecht. Ein Anspruch auf einen erneuten Wechsel in den ursprünglichen Mietgegenstand besteht nicht.

10. Zutritt zum Gelände und zum Mietgegenstand

10.1 Der Mieter hat während der Öffnungszeiten Zutritt zum Gelände und seinen Mietgegenstand. TTW kann neben den allgemeinen Öffnungszeiten auch mietgegenstandsspezifische Öffnungszeiten festsetzen. Sämtliche Öffnungszeiten können mit vorheriger 5-tägiger Ankündigung jederzeit geändert werden.

10.2 Der Zutrittscode zum Gelände wird am Tag des Beginnes des Mietverhältnisses freigeschaltet und nach Rückgabe des Mietgegenstandes oder am letzten Tag des aufrechten Mietverhältnisses um 22:00 Uhr deaktiviert. TTW ist berechtigt, bei groben Vertragsverletzungen des Mieters, insbesondere bei auch nur teilweise nicht zeitgerechter Bezahlung des Mietzinses bzw bei nachteiligem Gebrauch des Mietgegenstandes durch den Mieter sowie bei erheblichen Störungen der Interessen anderer Mieter oder von TTW, Gefahr in Verzug oder sofern dies sonst in diesen AGB oder dem Mietvertrag erwähnt ist, den Zutrittscode zum Gelände zu deaktivieren.

10.3 Der Mieter haftet für jeglichen direkten und indirekten Schaden der Vermieterin, welcher durch Missachtung der Öffnungszeiten nach Maßgabe der Bestimmungen von Punkt 10.1 verursacht werden, insbesondere auch durch Auslösen der Alarmanlage außerhalb der Öffnungszeiten sowie hinsichtlich allfälliger Mehrkosten z.B. der Wach- und Schließgesellschaft.

10.4 Wenn der Zutritt zum Grundstück aufgrund eines technischen Gebrechens oder aus anderen Gründen vorübergehend und/oder nur beschränkt möglich ist, stehen dadurch dem Mieter Schadenersatzansprüche gegen TTW nur dann zu, wenn TTW dieses technische Gebrechen selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Insbesondere berechtigt ihn ein solches technisches Gebrechen nicht zu einer Reduktion des anfallenden Mietzinses.

10.5 Nur der Mieter oder eine von ihm bevollmächtigte oder ihm begleitete Person ist ermächtigt, das Gelände zu betreten. Der Mieter kann eine derartige Bevollmächtigung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird dem Mieter empfohlen, seinen Zutrittscode ändern zu lassen. TTW hat das Recht aber nicht die Pflicht, von jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zu verweigern. Jedenfalls haftet der Mieter zusätzlich zu diesen Personen für alle von diesen TTW am Gelände verursachten Schäden.

10.6 Der Mieter ist verpflichtet seinen Mietgegenstand zu verschließen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. TTW ist nicht verpflichtet, einen nicht verschlossenen Mietgegenstand zu verschließen.

10.7 TTW und von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, den angemieteten Mietgegenstand des Mieters aus wichtigem Grund bzw. gerechtfertigtem Interesse zu besichtigen und zu kontrollieren, soweit dadurch die Rechte des Mieters nicht unzumutbar erschwert oder beeinträchtigt werden. Die Besichtigung ist im Vorhinein anzukündigen. Für die Vorankündigung der Besichtigung gilt, außer in den Fällen von Gefahr im Verzug, eine angemessene Frist von 7 Tagen als bedungen. Nach Ablauf dieser Frist ist TTW berechtigt, den Mietgegenstand, allenfalls auch unter Entfernung des Vorhängeschlosses, zu öffnen. Die Besichtigung bzw. Öffnung des Mietgegenstands hat unter möglichst schonender Behandlung der Sachen des Mieters zu erfolgen. Die Kosten einer allfälligen unvermeidbaren Beschädigung trägt allerdings der Mieter. TTW steht das Recht auf Besichtigung auch gegen den Willen des Mieters zu, soweit dies im Interesse der Erhaltung der Mietgegenstand oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist.

10.8 Sofern TTW begründeten Verdacht hat, dass im vermieteten Mietgegenstand Gegenstände gelagert werden, welche den Bestimmungen der Punkte 11.2 und 11.3 nicht entsprechen, oder der Mietgegenstand nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird, ist TTW berechtigt den Mietgegenstand ohne vorherige Verständigung des Mieters zu öffnen, zu betreten, und allenfalls erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Gegenstände zu treffen.

10.9 TTW ist verpflichtet nach Öffnung eines Mietgegenstands gemäß Punkt 10.7 oder 10.8 diesen wieder sicher zu verschließen und dem Mieter den Zugang zu ermöglichen, sofern der Mietvertrag aufrecht besteht, und keine begründete Sorge besteht, durch die Ermöglichung des Zugangs zum Mietgegenstand ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu begünstigen.

11. Gebrauchsrecht des Mieters

11.1 Der Mietgegenstand dient ausschließlich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Mietzweck während aufrechten Bestands dieses Mietvertrag. Sofern der Mietgegenstand zur Einlagerung von Gegenständen des Mieters dient, sind damit Gegenstände im Eigentum des Mieters, aber auch Gegenstände über welche dem Mieter vom Eigentümer die Verfügungsgewalt erteilt wurde und ihm von Eigentümer erstattet wurde, die Gegenstände im Mietgegenstand zu lagern, gemeint.

11.2 Ausdrücklich untersagt ist die Lagerung von explosiven, brennbaren, ätzenden, radioaktiven und ähnlichen Stoffen gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlichen Güter (ADR Richtlinien), sowie weiters jegliche Kraftfahrzeuge, verderbliche Nahrungsmittel oder sonstigen verderblichen Waren, leicht entflammbare Materialien/Stoffe, Waffen, Sprengstoff oder andere explosive Stoffe egal welcher Art, Drogen, Suchtgifte, Chemikalien und radioaktive Materialien, toxische Abfälle, Sondermüll egal welcher Art oder andere gefährliche Materialien und andere Materialien, die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten, sowie Schmuggel-, Diebes- oder Hehlereigent.

11.3 Es ist dem Mieter und jeder anderen Person verboten:

11.3.1 den Mietgegenstand oder das Gelände in einer derartigen Weise zu verwenden, dass andere Mieter oder TTW gestört oder beeinträchtigt werden oder werden könnten; 11.3.2 irgendeine Tätigkeit auf dem Gelände auszuüben, mit Ausnahme des Be- und Entladens des Mietgegenstands mit Gegenständen; 11.3.3 Gegenstände jedweder Art und Größe auf dem Gelände außerhalb des angemieteten Mietgegenstands– auch nur kurzfristig – abzustellen oder zu lagern; 11.3.4 den Mietgegenstand, sofern er nur zu Lagerzwecken gemietet wurde als Büro, als Wohnung oder als Geschäftsadresse zu verwenden; 11.3.5 etwas ohne Genehmigung von TTW an der Wand, Decke oder Boden des Mietgegenstands zu befestigen, Löcher in die Mietgegenstandswand zu bohren oder irgendeine sonstige Veränderung im oder am Mietgegenstand vorzunehmen; 11.3.6 Emissionen jeglicher Art aus dem Mietgegenstand austreten zu lassen; 11.3.7 eigene elektronische Geräte an die Stromversorgung anzuhängen oder sonst wie die vorhandenen Strom- und Beleuchtungsanlagen zu manipulieren (z.B. Strom „abzwicken“), und 11.3.8 den Verkehr auf dem Gelände sowie andere sich auf dem Grundstück befindliche Personen in irgendeiner Form zu behindern. 11.3.9 in den Lagerräumen, Büros sowie am gesamten Areal zu rauchen (Rauchverbot!)

11.4 Der Mieter ist verpflichtet unverzüglich etwaige Schäden am Mietgegenstand TTW zu melden und sich gemäß den Anweisungen der Mitarbeiter TTW zu verhalten.

11.5 Dem Mieter ist es nicht erlaubt den gemieteten Mietgegenstand unterzuvermieten, weiterzugeben oder in sonst einer Form Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

11.6 Der Mieter haftet TTW für jede durch ihn selbst, seine Angehörige, Besucher, Gehilfen oder durch Personen, welchen der Mieter den Zugangscodes zum Grundstück mitgeteilt oder den Zutritt auf sonstige Weise ermöglicht hat, herbeigeführte fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Mietgegenstands und der Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Grundstück, inklusive dessen Umzäunung und Zufahrten, und ist zur Schadensbehebung verpflichtet soweit die Beschädigung durch ihn, seine Angehörige, Besucher, Gehilfen oder Personen, welchen der Mieter den Zugangscodes zum Grundstück mitgeteilt oder den Zutritt auf sonstige Weise

ermöglicht hat, verursacht wurde. TTW ist berechtigt, sich zur Begleichung allfälliger Ansprüche gegen den Mieter direkt (auch teilweise) aus der Kautions zu befriedigen.

11.7 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die einerseits im Rahmen des gegenständlichen Vertrags übermittelten Daten seitens TTW im Rahmen der DSGVO für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie solange diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist, verarbeitet, respektive aufbewahrt werden.

11.8 Es wird keinerlei Haftung bei Kondenswasserbildung, auch im Falle von Schäden an den eingelagerten Gegenständen übernommen.

12. Öffnung eines Mietgegenstandes

Ein nach den Bestimmungen des Mietvertrags oder dieser AGB durch TTW durchgeführtes Öffnen eines Mietgegenstandes stellt keine Besitzstörung dar.

13. Gesetzliches / vertragliches Pfandrecht

13.1 Bezüglich offener Forderungen hat TTW in Ausübung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts (§ 1101 ABGB) das Recht, den Mieter den Zutritt zum Gelände und den Mietgegenstand zu verweigern und ein eigenes Zusatzschloss am Abteil zu befestigen. Diese Maßnahmen können unabhängig davon vorgenommen werden, ob TTW den Mietvertrag gekündigt / aufgelöst hat. Die Ausübung dieses Rechtes berührt nicht die Verpflichtung des Mieters, offene Forderungen von TTW zu begleichen.

13.2 13.2.1 Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, welche TTW aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag gegen den Mieter entstehen (Anspruch auf Mietentgelt, Anspruch auf Verzugszinsen, Anspruch auf Ersatz der Kosten einer allenfalls erforderlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruchsverfolgung, Anspruch auf Schadenersatz), räumt der Mieter TTW ein Pfandrecht an den vom Mieter in den Mietgegenstand eingebrachten Waren/Gegenständen ein. 13.2.2 Im Falle des Entstehens eines Anspruchs von TTW gegen den Mieter gemäß Punkt 13.2.1 ist TTW berechtigt, den dem Mieter für das Betreten des Grundstückes zugewiesenen Zugangscodes unverzüglich zu sperren und somit dem Mieter den Zutritt bis zur Bezahlung des aushaftenden Betrages samt Einbringungskosten und allfälligen Verzugszinsen zu verwehren. Auf Verlangen von TTW ist der Mieter gleichzeitig verpflichtet, die offene Forderung zu bezahlen sowie die gemäß diesem Punkt verpfändeten Waren/Gegenstände an TTW herauszugeben. Kommt ein Mieter seiner Pflicht zur Zahlung oder der Herausgabepflicht nicht binnen zwei Wochen nach, ist TTW berechtigt, sich Zutritt zum Abteil zu verschaffen und die pfandgegenständlichen Waren/Gegenstände selbständig, dh ohne Mitwirkung des Mieters, in Besitz zu nehmen. Sofern dies nicht bereits erfolgt ist, ist TTW berechtigt, das Vorhängeschloss des Mieters auf dem vermieteten Container auf dessen Kosten zu entfernen und ein eigenes Vorhängeschloss anzubringen. 13.2.3

Durch Übergabe der Pfandobjekte durch den Mieter an TTW oder durch die im Punkt 13.2.2 erwähnte Besitzergreifung an den Pfandobjekten entsteht das Pfandrecht an den im Container eingelagerten Waren/Gegenständen und ist TTW ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die im vermieteten Container eingelagerten Waren/Gegenstände nach Maßgabe der §§ 466 a ff ABGB auf jede ihr günstig erscheinende Art (auch außergerichtliche Pfandverwertung) zu verwerten. Die Verwertungsart kann TTW somit frei wählen und ist TTW nicht auf eine Verwertung durch öffentliche Versteigerung beschränkt. TTW ist berechtigt, die sich im Mietgegenstand befindlichen Waren/Gegenstände zur Sicherung ihrer Ansprüche zurückzubehalten. 13.2.4 Preisgaberecht: Alternativ zur Pfandverwertung ist TTW in eigenem Ermessen berechtigt von einer Pfandverwertung hinsichtlich sämtlicher oder einzelner eingelagerter Gegenstände abzusehen und entweder den Mieter schriftlich aufzufordern die eingelagerten Gegenstände binnen 5 Tagen abzuholen oder binnen 5 Tagen nach Absenden einer schriftlichen Mahnung oder Zahlungsaufforderung die eingelagerten Gegenstände zu entsorgen oder entfernen zu lassen. In diesem Fall hat TTW auch das Recht das Vorhängeschloss des Mieters auf dem vermieteten Container auf dessen Kosten zu entfernen. Die Kosten einer Aufbewahrung der eingelagerten Gegenstände bis zu deren Abholung, und/oder der Entsorgung oder Entfernung sind TTW vom Mieter binnen 10 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung und Zahlungsaufforderung zu ersetzen. TTW ist auch berechtigt die hierfür angefallenen Kosten zur Gänze oder teilweise gegen die Kautions zu verrechnen. Der Mieter verzichtet in Zusammenhang mit der Entsorgung und/oder Entfernung solcher Gegenstände gemäß diesem Punkt ausdrücklich auf die Geltendmachung jeglicher gerichtlichen oder außergerichtlichen Ansprüche gegen TTW und wird er diese hinsichtlich allfälliger solcher Ansprüche seiner Angehörigen, Besucher, Gehilfen oder sonstiger dem Mieter zurechenbarer Personen vollumfänglich schad- und klaglos halten. Festgehalten und als einvernehmlich vereinbart gilt, dass TTW keine Pflicht zur Inventarisierung, Prüfung oder Schätzung des Werts der eingelagerten Gegenstände trifft oder zur Feststellung, Prüfung oder Schätzung ob dieser Wert niedriger als die zu erwartenden Kosten einer Pfandverwertung ist. Das Recht von TTW zur Entsorgung und/oder Entfernung gemäß diesem Punkt bezieht sich sohin uneingeschränkt auf Gegenstände jeder Art, Größe und Werts, einschließlich persönlicher Gebrauchsgegenstände. Eine Haftung für den Wert der besonderen Vorliebe ist daher ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen. 13.2.5 Das TTW zustehende gesetzliche Pfandrecht bleibt von dieser rechtsgeschäftlichen Pfändung unberührt.

14. Haftung von TTW

14.1 TTW haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließliche, wenn ein Schaden durch TTW vorsätzlich verursacht wurde. Sofern der Mietvertrag ein Verbrauchervertrag ist haftet TTW auch bei grobem Verschulden. Bei Personenschäden haftet TTW auch für leichte Fahrlässigkeit.

14.2 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die vermieteten Mietgegenstände nicht luftdicht, wasser- oder feuchtigkeitsundurchlässig sind. Eingelagerte Gegenstände, deren Qualität durch äußere Witterungs- oder Temperatureinflüsse beeinträchtigt werden können, müssen daher durch den Mieter entsprechend gesichert eingelagert werden.

14.3 Ferner nimmt der Mieter zur Kenntnis, dass das (i) Gelände durch einen leicht überwindbaren, nicht alarmgesicherten Zaun umgrenzt ist, die von TTW installierte Videoüberwachung nicht umfassend das Gelände des Grundstückes abdeckt, und meist keine Mitarbeiter von TTW am Grundstück anwesend sind, (ii) TTW nicht verpflichtet ist, entstandene Schäden an diesem Zaun zu beheben, sondern kann sie dies nach eigenem Ermessen zu jedem von ihr festzulegenden Zeitpunkt veranlassen, und (iii) die Mietgegenstände nicht über einbruchssichere Verschlussvorrichtungen oder Alarmanlagen verfügen, weshalb die Sicherung der in den Mietgegenstand eingelagerten Gegenstände einzig durch das vom Mieter angebrachte Vorhängeschloss erfolgt.

14.4 TTW haftet nicht für Diebstahl oder allfällige Schäden an den eingelagerten Gegenständen, es sei denn sie hat den Diebstahl oder die Schäden vorsätzlich verschuldet. Sofern der Mietvertrag ein Verbrauchervertrag ist haftet TTW auch bei grobem Verschulden.

15. Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses

Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ablauf des Mietvertrages fort, gilt das Mietverhältnis nicht als (stillschweigend) verlängert.

16. Versicherung

16.1 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass weder der Mietgegenstand noch die darin befindlichen Gegenstände von TTW gegen Beschädigung, Untergang, Diebstahl oder sonst versichert wurde. TTW empfiehlt dem Mieter die im Mietgegenstand eingelagerten Gegenstände adäquat gegen mögliche Risiken zu versichern. Festgehalten wird nochmals, dass TTW unabhängig vom Abschluss einer Versicherung gegen Beschädigung, Untergang, Diebstahl oder sonstige Risiken durch den Mieter, nur nach Maßgabe des Punktes 14. für Schäden am Mietgegenstand oder den darin befindlichen Gegenständen haftet.

16.2 Unabhängig von Punkt 16.1 wird empfohlen einer Lagerliste mit Abbildungen über die eingelagerten Gegenstände zu führen.

17. Informationspflicht

Der Kunde hat TTW sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Kunden (Name, Anschrift, E-Mail) sollte TTW unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

18. Widerrufsbelehrung

Kunden, die als Verbraucher anzusehen sind, können von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Belehrung über die Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind in der nachstehenden Widerrufsbelehrung angeführt:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware(n) in Besitz genommen haben bzw hat bzw an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware, die Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

TTW Projekt GmbH
Tiefentalweg 15 b
8041 Graz, Graz-Liebenau
Tel: +43 316 40 66 56
E-Mail: office@lager-feld.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn der Mieter diesen Vertrag widerruft, hat TTW dem Mieter alle Zahlungen, die TTW vom Mieter erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei TTW eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet TTW dasselbe Zahlungsmittel, dass der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mieter wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Mieter wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Mieter verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Mieter TTW einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem der Mieter TTW von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Es wird daher für diesen Fall vereinbart, dass für jeden angefangenen Tag zwischen Vertragsabschluss und Widerruf 1/30 der vereinbarten Bruttomonatsmiete als Entgelt bezahlt wird.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht gilt insbesondere nicht bei Bestellung folgender Waren:

Waren, die nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden; Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind; Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus hygienischen Gründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde; Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die TTW keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können; Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde: Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen und Alkoholische Getränke,

deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die TTW keinen Einfluss hat.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An

Name: _____
Inhaber/In _____
Adresse _____
Tel: _____
E-Mail: _____

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):
.....
.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

19. Allgemeine Vertragsbestimmungen

19.1 Auf dem Gelände der Vermieterin gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen diesbezüglichen Anweisungen von TTW ist Folge zu leisten.

19.2 Zwecks Vermeidung von Gebühren (1% von drei Jahresmieten) wird vereinbart, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TTW nicht unterzeichnet werden. Die Bestimmungen des Mietvertrages hinsichtlich Zustandekommens des Mietverhältnisses sind auch auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

19.3 Sollten Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder wenigstens so nahe wie möglich kommt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ergänzen.

19.4 Falls eine Partei ein ihr aufgrund des Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehendes Recht oder einen sich aus dem Mietvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Anspruch nicht ausübt oder durchsetzt, stellt dies keinen Verzicht darauf oder eine diesem im Ergebnis gleichzuhaltende Willenserklärung, insbesondere kein Anerkenntnis des Nichtbestehens des Rechts oder Anspruchs, dar.